

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Der Arbeitertag in Oldenburg vom 14. November 1869**

**Ramsauer, Peter**

**Oldenburg, 1869**

Anhang II. Die Verfassung des norddeutschen Bundes.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-6081**

## Anhang II.

### Die Verfassung des norddeutschen Bundes.

Ein Vortrag, gehalten in dem Vortragsabend des Arbeiter-Bildungs-, Turn- und Schützen-Vereins zu Oldenburg am 11. November 1868.

In der Schlußabstimmung des constituirenden Reichstages vom 16. April 1867 wurde die Bundesverfassung, wie sie aus den, die ursprüngliche Vorlage nicht wesentlich ändernden Berathungen hervorgegangen war, in namentlicher Abstimmung mit der starken Majorität von 230 der 283 abgegebenen Stimmen angenommen. Die Minderheit von 18 bis 19 Procent einer aus allgemeiner direkter Wahl hervorgegangenen Versammlung hatte verhältnißmäßig um so weniger Gewicht, als sie nicht etwa eine geschlossene Partei darstellte, sondern aus Mitgliedern der verschiedenen Fraktionen zusammengesetzt war, welche aus mannigfachen, zum Theil entgegengesetzten Gründen das Werk verwarfen. Nur die Polen, aus deren Mitte vorher schon Protest gegen die Einverleibung in einen deutschen Bundesstaat erhoben war und 16 Vertreter der äußersten Linken repräsentirten bestimmte, politische Richtungen, die andere Hälfte der Gegner war vorzugsweise aus Partikularisten verschiedener Färbung gebildet. Durch einhelligen Beschluß des Bundesraths von demselben Tage wurde der Entwurf von den verbündeten Regierungen

angenommen und nach Maßgabe der in den einzelnen Ländern bestehenden Verfassungen zur rechtlichen Geltung gebracht.

Seitdem ist die Bundesverfassung in vielen Exemplaren über Deutschland verbreitet; gewiß hat ein Jeder von uns dieselbe in dieser oder jener Ausgabe bereits in Händen gehabt — trotzdem dürfte es nicht überflüssig sein, den wesentlichen Inhalt der 79 Artikel in übersichtlicher Zusammenstellung vorzutragen. Absicht dieses Vortrages kann nicht eine eigentliche Kritik unseres neuen Grundgesetzes sein, noch weniger der Versuch einer staatsrechtlichen Erörterung über das Wesen der Bundesverfassung — Pflicht und eigenes Interesse fordern aber von einem Jeden, sich mit den wichtigsten Bestimmungen dieser Verfassung bekannt zu machen, die nicht nur die allgemeine Grundlage unseres Staatswesens bildet, sondern auch unmittelbar in das praktische Leben hineingreift, und bestimmt ist, mehr und mehr die gesetzlichen Normen abzugeben, in denen sich unsere wirthschaftlichen Verhältnisse bewegen. Wenn ich zur Verbreitung dieser Kunde einen Beitrag zu liefern unternehme, so darf ich versuchen, durch einen Rückblick auf die Entstehungsgeschichte und durch hie und da angeknüpfte Erinnerungen an die früheren Zustände den Einzelnen zur Anstellung von Vergleichen anzuregen und zur Bildung seines eigenen Urtheils über die politische Entwicklung der letzten Jahre.

Ein Vortrag über das Recht des alten deutschen Bundes ist in einer Versammlung wie diese wohl niemals gehalten worden. Erklärlich genug. Ueber den alten Bund ist viel gesprochen und geredet; in den Kreisen des Volkes mit warmer Begeisterung für die von demselben gespendeten Wohlthaten wohl nie, desto mehr seiner Zeit gegen ihn als den Unterdrücker freiheitlicher Regung, zu anderen Zeiten in unwilliger Verstimmung über die Unfähigkeit seiner Organe, nationalen Bestrebungen und praktischen Forderungen gerecht zu werden; in der letzten Zeit seines Bestehens ist ihm gar das traurigste Loos des Sterblichen zu Theil geworden, als Gegenstand mitleidiger Verachtung und als Zielscheibe wohlfeilen Witzes zu

dienen. Was eigentlich der Inhalt der Grundgesetze Deutschlands sei, war im größeren Publikum wenig bekannt; freilich war es in den Handbüchern des deutschen Staatsrechts zu lesen und in den Collegien der Professoren auf deutschen Hochschulen zu hören, aber die gelehrten Werke dieser Materie haben Wenige, deren Beruf es nicht forderte, gelesen und jene Vorlesungen gehörten zu denen, die von der studirenden Jugend mit besonderer Vorliebe versäumt wurden. An den Früchten erkannte man den Baum. Zu keiner Zeit hat der deutsche Bund die Macht Deutschlands nach Außen hin würdig vertreten, im Innern merkte man unter normalen Verhältnissen nichts von seinem Dasein, wo er einmal eingriff oder einzugreifen sich die Miene gab, handelte es sich um politische Fragen, die Verhütung befürchteter Unruhen oder die Beseitigung demokratischer Verfassungen — die übrige Zeit seines funfzigjährigen Bestehens brachte er hin in der harmlosen Beschäftigung einer Umdrehung um sich selbst, um die Fragen seiner Existenz und Competenz nach den gemessenen Regeln der Geschäftsordnung in Sitzungen der Ausschüsse, des engeren Raths und des Plenums, in Vertagung und Ferien. Daß sich ein Privatmann auf Bestimmungen des Bundesgesetzes mit Erfolg berufen hätte, war unerhört. Heut zu Tage ist das anders. Wir sind rings umgeben von Einrichtungen des Bundes, Beamte des Bundes haben aller Orten ihren Sitz, Gesetze des Bundes werden durch unser Land vertheilt, Anordnungen der Bundesbehörden stehen in den öffentlichen Anzeigen. Unser politisches Leben dreht sich um die Wahl in die Vertretung des Bundes, unsere Agitation um Reformen, die wir von dorthier erwarten, die Neuerungen, von denen wir sprechen, die Lasten, über die wir klagen, haben im Bunde ihren Ursprung genommen. Mehr und mehr ist es uns zum Bewußtsein gekommen, daß unsere Oldenburger Angelegenheiten provinzieller Natur sind und selbst die Bewegung auf diesem engeren Gebiete ist hervorgerufen durch unsere Bundesangehörigkeit und die Nothwendigkeit, uns mit den Ansprüchen, die aus derselben erwachsen, abzufinden. Man mag die neuen

Verhältnisse beurtheilen wie man will, das leugnet Niemand, daß eine gewaltige Aenderung vor sich gegangen ist. Der alte Bund war eine uns fern liegende politische Größe, die dann und wann einmal in Betracht kam, der neue Bund ist ein lebendiges Wesen, dessen Funktionen den ganzen Körper in Thätigkeit setzen. Ein Blick in die Werkstätten, aus denen der alte und der neue Bund hervorgegangen ist, läßt schon ahnen, daß beide Schöpfungen sehr verschieden ausfallen mußten.

Auf dem Wiener Congreß wurden in dem Zeitraume vom 13. September 1814 bis zum 2. Juni 1815 nicht weniger als zehn selbstständige, auf ganz verschiedenen Prinzipien beruhende Entwürfe vorgelegt, welche an Stelle der Reichsverfassung zum Grundgesetze Deutschlands erhoben werden sollten. Dessen ungeachtet war die Bundesakte, wie sie zu Stande kam, ein Werk der Eile. Die förmlichen Verhandlungen wurden unter rauschenden Festen und der Abmachung anderer Fragen, die den Großmächten mehr am Herzen lagen, verschoben bis gegen Ende des Congresses, wo der Wiederausbruch des Krieges, die Abreise der Monarchen nach dem Schauplatz desselben, zu möglichster Beschleunigung nöthigten. Die Conferenzen für dieses Werk wurden eingegrenzt in die kurze Frist vom 23. Mai bis zum 9. Juni, an welchem Tage die Bundesakte unter den Schutz der 8 Unterzeichner der Wiener Congreß-Acte gestellt wurde. Kaum Einem war es deutlich gewesen, wie das neue Deutschland eingerichtet werden könnte. Wer klarer sah, hatte schon im ersten Jahre des Krieges erkannt, daß eine Neugestaltung Deutschlands, welche eine große Kraftentwicklung der Nation möglich mache, nicht zu hoffen sei. Denn nicht das Volk, nicht das patriotische Heer Blüchers hatte darüber zu entscheiden, sondern nach der Lage der Sache die Dynastien und Cabinette Europas. Oesterreich, die neuen Staaten des Rheinbundes, das englische Hannover, Frankreich, Schweden, vor allen Rußland, jeder suchte sein Interesse zu wahren. Damals ward es unumwunden zugestanden, daß die Bundesakte den berechtigten Erwartungen der Nation nicht entspreche; die Bevollmächtigten von sechs deut-

schen Bundesfürsten, die bei der Errichtung des Aktes Sitz und Stimme führten, nahmen keinen Anstand, Geständnisse und Klagen über die Unvollkommenheiten des übereilten Werkes förmlich zu Protokoll zu übergeben; aber was geschah zur Beseitigung dieser Mängel? Für einen zweiten Haupt-Grundvertrag ward in der bewegten Zeit nach dem Carlsbader Congreß, dessen Beschlüsse auf die Niederdrückung der patriotischen Bewegung abzielten, eine Zusammenkunft von Specialbevollmächtigten sämtlicher Regierungen der deutschen Bundesstaaten zweckmäßig erachtet. Das Resultat dieser geheimen Ministerverhandlungen, die Wiener Schluß-Akte, wurde in der Bundesversammlung vom 8. Juni 1820 als zweiter Haupt-Grund-Vertrag des deutschen Bundes angenommen. In dieser Akte wurde ausgesprochen, der deutsche Bund sei ein völkerrechtlicher Verein der souverainen deutschen Fürsten und freien Städte, der Zuständigkeit desselben wurden die engsten Grenzen gesetzt, die wichtigsten Gegenstände, organische Einrichtungen „d. h. bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke“ wurden ausdrücklich der Beschlußfassung durch Stimmenmehrheit entzogen und bestimmt, daß in den Fällen, wo die Verbündeten als einzelne Staaten erscheinen, ohne freie Zustimmung sämtlicher Betheiligten ein bindender Beschluß nicht gefaßt werden könne. Zu einem dritten Grundvertrage hat es der alte Bund nie gebracht, selbst der Reaktion nach der Bewegung von 1848 war diese Bundesverfassung, dieser Schatten einer Einheit, ohnmächtig genug. Staatsverträge also, diplomatische Akte, waren die Grundgesetze des alten Bundes; das Volk klagte, daß seine Stimme nicht gehört sei, daß die Feder verdorben, was das Schwert erworben; vergebens wurde geharrt auf die Erfüllung der Verheißung, daß landständische Verfassungen in den Einzelstaaten eingeführt werden sollten; vergebens wurde neben dem Rathe der Gesandten eine Vertretung des Volkes im Bunde verlangt — freilich ohne eine Umgestaltung des ganzen Grundgesetzes wäre damit auch wenig gedient gewesen.

Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit hatte das deutsche

Volk in den Freiheitskriegen glänzend bewährt; aber mit Recht rief Schleiermacher einige Jahre später seiner Gemeinde zu: „Es war ein Irrthum als wir hofften, nach dem Frieden behaglich auszuruhen.“ Der König von Preußen löste nicht sein Wort, das er zur Zeit der Noth gegeben; wenn je ein Volk, hatte sich das preussische das Recht auf einen Antheil am Staatsleben errungen. Aus tiefer Niederlage hatte es seinem Könige den Staat wieder emporgehoben — aber die gesetzlichen Formen für die Möglichkeit einer politischen Machtentfaltung wurden dem Volke vorenthalten; daß es die getäuschte Hoffnung lange Zeit stille ertrug, lag zum größten Theile in der Erschöpfung durch die Fremdherrschaft und die Arbeit des Krieges, in der Gewöhnung von oben herab alles Heil zu erwarten und wenn es ausblieb, sich in Resignation in das Privatleben zurückzuziehen.

Das Grundgesetz des norddeutschen Bundes ist nicht berathen unter der Mitwirkung auswärtiger Mächte, es ist nicht unter die Garantie von Rußland, England, Frankreich Schweden, Spanien und Portugal gestellt, es ist hervorgegangen aus der Vereinbarung der Bevollmächtigten der norddeutschen Regierungen, festgestellt durch einen aus freier Wahl des Volks berufenen Reichstag, gutgeheißen durch die gesetzgebenden Faktoren der Einzelstaaten. Die norddeutschen Staaten schlossen unter sich einen Bund „zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks“ aber gleich in seiner Entstehung wurde diesem Bunde eine Verfassung gegeben, eine Verfassung im Sinne des constitutionellen Staatsrechts, die die Rechte der Regierungsgewalt und der Volksvertretung regelt.

Innerhalb des Zeitraums von zwei Menschenaltern ward das Band, das die deutschen Stämme vereinte, aus dem altherwürdigen Reich verwandelt in den modernen norddeutschen Bund; an äußerem Umfange hat diese Staatsbildung eingebüßt, ob sie an innerer Stärke gewonnen, ob dieser Entwick-

lungsgang durch die Geschichte vorgezeichnet war, ist die Frage unserer Tage.

Der lockere Verband des deutschen Reiches hatte dem ersten Anprall fremder Eroberer nicht Stand gehalten. Mit dem Zusammensturz des Kaiserreichs schien die deutsche Nation selbst erlegen — aber sie hat sich wieder aufgerafft und ihre Lebensfähigkeit bewiesen. Blicken wir zurück auf jene Auferstehung, so sehen wir, wie die große Erhebung in den östlichen Provinzen des preussischen Staats ihren Ursprung nahm, mit mächtiger Strömung fortfluthete durch die Länder westlich der Elbe, nicht nur in den altpreussischen Landestheilen, nicht minder kräftig an den Küsten der Nordsee, fast in jedem Gebiete bis südwärts an den Main. In den Ländern des alten Reichs ergriff sie nur Einzelne. Den neuen Staaten, welche dort unter französischem Einfluß entstanden waren, sollte erst später auf einem Umwege das Bedürfniß zu innigerem Anschluß an den größeren Theil der Nation zum Bewußtsein kommen. Für Oesterreich war jener Krieg ein Akt politischer Klugheit. Der Schatten der Reichsgewalt ward nicht wieder hergestellt, ein Bund souverainer Staaten trat an seine Stelle. Kaum ein Nichtpreuße hätte damals den Gedanken gewagt, Oesterreich von dem neuen Bunde auszuschließen. „Wir wissen,“ sagt Gustav Freitag im Jahre 1862, „daß schon deshalb die deutsche Frage hoffnungslos war.“ Ein neuer Krieg, der von 1866 entschied diese innere Frage, an deren friedlichen Lösung die Jahre 1848 und die darauf folgenden vergebens gearbeitet hatten. Einen Einheitsstaat mit Einschluß Oesterreichs hatte man damals errichten wollen; als dieses Werk sich als unausführbar erwies, beschränkte man sich auf den Plan einer Vereinigung der außerösterreichischen Länder, endlich suchte man durch einen engeren Bund Norddeutschlands aus dem Schiffbruch zu retten, was zu retten war. Aber auch der Realisirung dieser Idee sollte das schwere Opfer eines blutigen Krieges nicht erspart bleiben. Artikel 4 des Prager Friedens überweist den Preis des Sieges; derselbe lautet „Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die

Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und giebt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht seine Majestät, das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches seine Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird."

Auf dieser Grundlage sollte ein Staatswesen aufgebaut werden, bei dessen Organisation die verfassungsmäßige Mitwirkung des Volks in ihre Rechte eingesetzt wurde. Das constitutionelle Prinzip, in kleineren und größeren Kreisen des öffentlichen Lebens, hatte sich Bahn gebrochen durch die Forderungen des Frankfurter Parlaments, durch die Verfassungskämpfe der Einzelstaaten, durch die politische Entwicklung des Volks. Zur Zeit der Freiheitskriege ein Ziel, das Wenige klar erkannten, ist dieses Prinzip mehr und mehr in seiner Berechtigung, seiner Nothwendigkeit begriffen. Die preussischen Reformvorschläge am alten Bunde stellten die Berufung eines Parlaments an die Spitze. Die Regierungen wissen, daß ein Staat zu einer gedeihlichen Entwicklung dieses Element nicht entbehren kann. Ein Staat aber sollte auch der norddeutsche Bund werden; die Idee, welche in den Siegen von 1866 obgelegen hat, ist der deutsche Staat — wenn auch im Bewußtsein der Kämpfer von Königgrätz eine greifbare Sache vertheidigt wurde, die Existenz des preussischen Staates — aber wo war im Jahre 1866 außerhalb des Königreichs Preußens ein deutsches, von lebhaftem Staatsbewußtsein seiner Bürger getragenes Gemeinwesen?

War nach diesem Gange der Geschichte die Ausscheidung Oesterreichs die Basis unserer politischen Neugestaltung, so blieb das kleine entfernt liegende Lichtenstein außer Ansaß; die südlich des Mains belegenen Staaten Bayern, Württemberg,

Baden waren vorläufig von der Betheiligung ausgeschlossen. Hessen-Darmstadt ist jene wunderliche Zwitterstellung angewiesen, in der es mit der einen Provinz im norddeutschen Bunde steht, mit der anderen außerhalb desselben in unbeschränkter Souverainetät. Die Unzuträglichkeiten einer solchen zwiefachen Grundlage des Großherzogthums drängen zu einem möglichst engen Anschluß der Einrichtungen in der südlichen Provinz an das im Norden durch den Bund bedingte System. Ein außerdeutscher Souverain ist, da Luxemburg aus dem Verbande mit Deutschland bis auf seine Theilnahme am Zollverein entlassen ist, und mit Dänemark Bundesgebiet nicht mehr verbunden ist, am neuen Bunde nicht betheiligt, ebensowenig ein deutscher Fürst, der seine Herrschaft über die Grenzen des Bundesgebiets erstreckte. Dem Verlust steht gegenüber die Einverleibung derjenigen altpreußischen Provinzen, welche nicht zum alten Bunde gehörten und die Eroberung des vorwiegend deutschen Herzogthums Schleswig.

Organe des neuen Bundes sind der Bundesrath mit dem Präsidium, die Ausschüsse des Bundesraths, der Reichstag und die Bundesbeamten. Der Vorsitz, den Oesterreich im alten Bunde führte, war nichts als die Befugniß zur formellen Leitung der Geschäfte. Die Bundesgesandten faßten ihre Beschlüsse, je nach den Gegenständen der Berathung, bald im engeren Rath, bald im plenum; je nachdem sie sich zu der einen oder anderen Sitzung constituirten, galt eine verschiedene Berechnung des Stimmverhältnisses. Eine Abstimmung nach Curien (in denen mehrere kleinere Staaten zu einer Stimme vereinigt waren) existirt nicht mehr; das im Bundesrath geltende Stimmverhältniß ist den Bestimmungen über das plenum des alten Bundes entlehnt, so daß von den 43 Stimmen Preußen (unter Berücksichtigung seines Gebietszuwachs) 17 Stimmen führt, Sachsen 4, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen Bundesstaaten jeder 1 Stimme. Zur Beschlußfassung genügt absolute Majorität — im alten plenum waren stets  $\frac{2}{3}$  Stimmen erforderlich — nur bei Verfassungsänderungen, die früher Ein-

stimmigkeit voraussetzen, bedarf es der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen. Man mag den Bundesrath mit einer zusammengesetzten Regierungsgewalt oder mit einem aus den Bundesregierungen gebildeten Herrenhause vergleichen, die Krone Preußens erscheint jedenfalls als die eigentliche Trägerin der Staatsgewalt, beschränkt durch die Verfassung. Daher steht dem Könige von Preußen nicht nur die Berufung des Bundesraths und des Reichsraths, die Vorbereitung der Vorlagen und Leitung der Geschäfte durch den von ihm ernannten Bundeskanzler, die Verkündigung der Bundesbeschlüsse, die Ernennung der Bundesbeamten und im Auftrage des Bundesraths, selbst aus eigener Machtvollkommenheit, wenn es sich um militairische Leistungen handelt und Gefahr im Verzuge ist, die zwangsweise Vollstreckung der Bundesbeschlüsse (die Executivgewalt) zu, sondern ihm gebührt auch die alleinige völkerrechtliche Vertretung des Bundes, das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse mit anderen Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen — mit einem Worte der König von Preußen ist der Inhaber der Souverainitätsrechte, so weit dieselben von den einzelnen Bundesstaaten auf die Gesamtheit übergegangen sind. Die gesammte Militairmacht, einheitlich organisirt nach dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht und der Vertheilung der Lasten nach der Kopfzahl der Bevölkerung, steht dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn zur Verfügung; die übrigen Bundesfürsten, soweit nicht Conventionen ihre Befugnisse noch mehr beschränken, haben nur die Ernennung der Offiziere ihrer Contingente mit Ausnahme der Höchstcommandirenden, und in der Wahl von Generälen und Festungscommandanten an die Zustimmung des Bundesfeldherrn gebunden\*). Um diesen Ein-

\*) Derartige Conventionen sind mit allen Bundesstaaten abgeschlossen. Während der Separatvertrag zwischen Preußen und Sachsen nur die Ausübung der Bundesfeldherrnrechte genauer bestimmt, enthalten die übrigen Verträge eine Erweiterung der preußischen Militairhoheit und zwar die älteren, zu denen auch der mit Oldenburg gehört, gegen eine Erleichterung der pekuniären Leistungen für das Heerwesen, deren Umfang und Dauer verschieden normirt ist.

richtungen noch mehr Festigkeit zu geben, ist die Friedenspräsenzstärke bis Ende 1871 auf 1 pCt. der Bevölkerung und der Aufwand für das Heer auf 225  $\text{M}$  pro Mann verfassungsmäßig bestimmt, eine Aenderung auf diesem Gebiete von der Zustimmung des Präsidiums abhängig gemacht und die Bildung der Bundesrathsausschüsse für das Militairwesen dem Ernennungsrechte des Bundesfeldherrn überlassen. Die übrigen Ausschüsse bestehen aus 3 Mitgliedern des Bundesrathes, einem Vertreter der Präsidialmacht und zwei vom Bundesrath gewählten Mitgliedern. Der Reichstag geht aus allgemeiner, direkter Wahl hervor, indem auf je 100,000 Seelen ein Vertreter gewählt wird. Die Legislaturperiode dauert 3 Jahre, die Abgeordneten erhalten keine Diäten, der Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben wird alljährlich festgestellt, über die Verwendung Rechenschaft abgelegt\*). In gleicher Weise wie die Landarmee ist die Bundeskriegsmarine unter preußischen Oberbefehl gestellt und deren Organisation auf Kosten des Bundes dem Könige von Preußen übertragen; eine Zuständigkeit der verbündeten Regierungen in Marineangelegenheiten kennt die Verfassung nicht.

Dieser energischen Zusammenfassung der gesammten Kriegsmacht unter preußischer Führung und der völkerrechtlichen Vertretung des Bundes nach Außen, die in der That wenig oder nichts daran fehlen läßt, dem norddeutschen Bunde das volle Gewicht einer einheitlichen Großmacht in der auswärtigen; Politik zu verleihen, entspricht eine Centralisation der inneren Angelegenheiten, die das Ziel verfolgt, der Gesetzgebung und Verwaltung eine Entwicklung zu geben, die trotz der bei-

\*) Artikel 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlicher Ausgaben dienen die Ueberschüsse der Vorjahre, die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphen-Wesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

behaltenen Selbstständigkeit den Bundesgliedern und der Gesammtheit die Vortheile der Angehörigkeit an ein großes Staatswesen sichert. Es entspricht unseren deutschen Verhältnissen und dem geschichtlichen Verlaufe derselben, daß die politische Einheit angebahnt wird durch eine enge Verkettung der materiellen Interessen. Die Kleinstaaterei und die Mannigfaltigkeit der Gesetzgebungen hemmte den Fortschritt unseres Vaterlandes. Die Klagen über die politische Ohnmacht des deutschen Bundes und die Unfähigkeit der Einzelstaaten, die nationalen Interessen wirksam zu vertreten, wurden fast überhört durch den Jammer über die Rückwirkungen unserer politischen Schwäche auf das Geschäftsleben und über die Schranken, welche die Einzelgesetzgebungen einer freien Verkehrsentwicklung entgegensetzten. Mängel der Gesetzgebung finden sich überall und müssen sich bei der Unvollkommenheit der menschlichen Dinge überall finden. In anderen Staaten aber ist die Beseitigung eines solchen Uebels, sobald dasselbe nur erkannt ist, einfach, weil für das ganze Staatsgebiet die gesetzgeberischen Organe Recht schaffen. In Deutschland herrschten bis auf unsere Tage so viele selbstständige, selbstschaffende Rechtsgebiete als Bundesstaaten. Bis ein Fortschritt der Gesetzgebung Gemeingut wurde, mußte er sich in jedem einzelnen Staate Bahn brechen. Mehr noch; der Staat welcher in irgend einer Beziehung sich der vollkommensten Gesetzgebung erfreute, konnte dieses Gutes nicht froh werden, weil nationale und wirthschaftliche Bande in Deutschland eine Gemeinsamkeit der Interessen, von Freud und Leid, Freiheit und Unfreiheit, Vorzügen und Nachtheilen geschaffen haben, der sich weder der schlechtest noch der best regierte Staat entziehen kann. Eine schlechte Gesetzgebung, wenn sie für ein Wirthschaftsgebiet gemeinsam ist, ist einer Vielheit selbst besserer Gesetze vorzuziehen. Daher hat der norddeutsche Bund vor Allem den Theil der Gesetzgebung an sich gezogen, welcher unmittelbaren Einfluß übt auf die Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse.

Auch der alte Bund wurde als eine Quelle von Rechts-

bestimmungen angeführt, in der That hat er sich der Pressgesetzgebung und Verhinderung des Nachdrucks angenommen — dankenswerthes ist in dem halben Jahrhundert nicht viel geleistet. Die deutsche Wechselordnung trägt den Namen des Reichsverweisers, das Handelsgesetzbuch, das unter der Förderung des Bundes durch freie Vereinbarung der Regierungen zu Stande gebracht ist, ist bis auf den heutigen Tag nicht in allen Bundesstaaten eingeführt. Ein solches Gesetz, unter Mitwirkung des Bundes von den Regierungsbevollmächtigten durchberathen, blieb Entwurf, bis es von den Faktoren der Gesetzgebung der Einzelstaaten angenommen war. In diesem Stadium und später war es der Aenderung durch die Landtage und Bundesregierungen ausgesetzt, die nur zu oft vermeintlichen Verbesserungen die Uebereinstimmung zum Opfer brachten. Ein Gesetz des norddeutschen Bundes tritt von selbst in jedem Winkel Norddeutschlands 14 Tage, nachdem in Berlin das betreffende Gesetzblatt ausgegeben ist, in Kraft, hebt die entgegenstehenden partikularrechtlichen Bestimmungen auf und erleidet keine Aenderungen durch spätere Landesgesetze. In diesem Unterschiede zwischen der Wirkung eines Bundesgesetzes nach altem und neuem Recht liegt die Bedeutung des zum Beschluß erhobenen Antrages unseres Reichstagsabgeordneten Becker, nach welchem Wechselordnung und Handelsgesetzbuch als Gesetze des norddeutschen Bundes publizirt werden sollen.

Die Vortheile gemeinsamer gesetzgeberischer Organe kommen zunächst der Produktion, der freien Verwerthung der Arbeitskraft, zu Gute. Die Grundlage ist geschaffen, die Durchbildung angebahnt. Das Indigenat sichert zu, daß kein Norddeutscher, der in irgend einem Bundesstaate festen Wohnsitz, Grundeigenthum, Staatsbürgerrecht erwerben oder zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern zugelassen werden will, den lästigen Bedingungen unterworfen sei, die manche Gesetzgebungen für den Ausländer aufstellen und daß er weder in der Rechtsverfolgung noch in der Gewährung des Rechtsschutzes dem Inländer nachgestellt werde. Der lokale

Gemeindeverband und die Armenversorgung werden durch diese Bestimmungen zwar nicht unmittelbar berührt, aber schon hat die Bundesgesetzgebung durch das Freizügigkeitsgesetz die Beschränkungen der Niederlassung in einer anderen als der Heimathsgemeinde hinweggeräumt und allen Norddeutschen den Erwerb der Rechte, die bisher dem Inländer durch dauerndes Wohnen innerhalb eines Armenverbandes erworben wurden, zugänglich gemacht. Das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung hat die Begründung eines eigenen Haushalts wesentlich erleichtert, namentlich durch die Beseitigung des Widerspruchs, den die Armenverbände auch unseres Landes der beabsichtigten Heirath entgegenzusetzen berechtigt waren. Ein Gesetz über das Paßwesen hat die Belästigung des reisenden Publikums so weit aufgehoben als dies im Interesse einer geordneten Polizeigewalt thunlich ist. Ein Gewerbegesetz hat dem Reichstage vorgelegen und es ist Aussicht vorhanden, daß die verzögerte Durchberathung einer consequenteren Durchführung des Prinzips der Gewerbefreiheit förderlich sein werde. Sobald durch das verfassungsmäßig gewährte Indigenat die Bundesgesetzgebung in dieses Gebiet eingegriffen hatte, trat die Nothwendigkeit zu Tage durch energisches Vorgehen die noch in Kraft gebliebenen Schranken der Landesgesetze hinwegzuräumen und nach den in der letzten Reichstagsession abgegebenen Erklärungen dürfen wir in kurzer Frist die Regelung der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse erwarten. Auch das Colonisations- und Auswandererwesen ist unter die Obhut des Bundes gestellt. Vergleicht man hiermit, was der alte Bund in dieser Beziehung bot, so hat dieser nur die einschlägige Bestimmung aufzuweisen, daß ein Angehöriger eines Bundesstaats, sofern er seiner Militairpflicht genügt hat, in einen anderen Bundesstaat auswandern dürfe, falls dieser bereit ist, ihn in seinen Staatsverband aufzunehmen und daß ein solcher Auswanderer keiner Abgabe dafür zu unterwerfen ist, daß er sein steuerpflichtiges Vermögen den

Steuergesetzen des Bundesstaats, dem er früher angehörte, entzieht.

Zur Erleichterung des Güterausstausches und des Verkehrs ist bereits das wichtige Gesetz über ein einheitliches Maß und Gewicht verkündet worden, außerdem fällt das Münzwesen, die Emission von Papiergeld, das Bankwesen, das Patentwesen, der Schutz des geistigen Eigenthums, die Schifffahrt auf gemeinsamen Wasserstraßen, die Medicinal- und Veterinärpolizei unter die Aufsicht und Legislative der Bundesorgane. Daran reihen sich diejenigen Materien des privaten und öffentlichen Rechts, welche bei lebhaftem Verkehr und wechselseitigen Beziehungen der Einzelnen in den verschiedenen Bundesstaaten einer gleichmäßigen Beordnung besonders bedürftig erscheinen. Dahin gehören: die gegenseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen, Erledigung von Requisitionen, Beglaubigung öffentlicher Urkunden, Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht, das gerichtliche Verfahren. Die Thätigkeit der Bundesgesetzgebung auf mehreren dieser Gebiete ist bereits in Anregung gebracht; wenn auch auf den ersten Eifer eine gewisse Erschlaffung vorübergehend eintreten sollte, so ist im Allgemeinen doch anzunehmen, daß die Macht des Bedürfnisses einen heilsamen Druck ausüben werde; ist aber die Legislative einmal in Fluß, so wird sie durch das Ineinandergreifen der Rechtsmaterien zu einer Erweiterung ihres Wirkungskreises gedrängt werden.

Aber auch hierbei ist der Bund, als er sich die Grenzen seiner Thätigkeit steckte, nicht stehen geblieben, sondern hat einige Zweige der inneren Verwaltung, die nur unter einheitlicher Leitung gedeihen können, in den Bereich seiner Competenz gezogen. Der norddeutsche Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet; nicht nur die Einfuhrzölle, sondern auch die wichtigsten Verbrauchssteuern (Zucker, Branntwein, Bier, Salz, Taback) sind gemeinsam, die Erhebung und Verwaltung derselben steht unter Controlle der Bundesbehörden. Ein Zollparlament und ein Zollbundesrath sichern durch die Zulässigkeit

von Majoritätsbeschlüssen eine zeitgemäße Entwicklung, die bisher durch die Abhängigkeit jeder Reform von der Zustimmung sämmtlicher Einzelregierungen und Kammern unmöglich war. Diese Verbindung mit den süddeutschen Staaten und die Schutz- und Trutzbündnisse, welche für den Kriegsfall das bayrische, württembergische und badische Militair unter preussischen Befehl stellen, schlagen über den Main eine vielleicht festere Brücke als das alte Bundesverhältniß\*). Der Abschluß von Handels- und Schiffahrtsverträgen mit auswärtigen Staaten ist in die Befugniß der Centralorgane übergegangen; die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten bilden eine gemeinsame Handelsmarine; die Ermittlung der Ladungsfähigkeit, die Ausstellung der Meßbriefe und Certificate, die Bedingungen für die Befugniß zur Führung eines Schiffes, die Abgaben für norddeutsche und fremde Schiffe fallen unter die Gesetzgebung und Aufsicht des Bundes. Zum Schutze dieses Verkehrs mit dem Auslande dient neben der freilich erst im Entstehen begriffenen Kriegsflotte das Bundesconsulatwesen. Posten und Telegraphen sind für den ganzen Umfang des Bundesgebietes als einheitliche Verkehrsanstalten eingerichtet, welche von Bundeswegen und auf Rechnung des Bundes verwaltet werden, mit der Maßgabe, daß die Ernennung der niederen Beamten den Landesregierungen zusteht und hinsichtlich der Anrechnung der Ueberschüsse ein achtjähriges Uebergangsstadium läuft. Die öffentlichen Straßen endlich sind in sofern Bundessache geworden, als sie der

\*) Die Grenzen des Zollverein sind erheblich erweitert. Die preussisch gewordenen Herzogthümer Schleswig-Holstein und die ehemalige freie Reichsstadt Frankfurt sind in denselben einverleibt. Die Großherzogthümer Mecklenburg sind beigetreten, die Schwierigkeiten, die der Mecklenburgisch-Französische Handelsvertrag entgegensetze, sind beseitigt und die Nachverzollung durchgeführt. Die Hansestädte sind im Zollbundesrathe und Parlament vertreten; bis zu ihrem vollständigen Eintritt, den Lübeck bereits vollzogen hat, zahlen sie ein Aversum in die Vereinskasse. Luxemburg ist in der eigenthümlichen Lage von der Mitwirkung an der Gesetzgebung ausgeschlossen zu sein. Mit den Herzogthümern ist auch das oldenburgische Fürstenthum Lübeck aufgenommen.



Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Bundes unterstellt sind: die Herstellung von Land und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs, die Anlegung solcher Schienenwege auf Anordnung und Kosten des Bundes, Ueberwachung der Verwaltung der Eisenbahnen und ihres Betriebes, die Controlle über den Tarif und die vorübergehende Einführung niedriger Frachtsätze für Lebensmittel zur Beseitigung von Nothständen.

Eine Verfassung für den Norden, hat der Abg. Wagner, anknüpfend an diese letzten Bestimmungen, unser Grundgesetz genannt und es giebt in der That wohl keine zweite Constitution, in der von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln die Rede ist. Die ganze Richtung der Bundesverfassung ist eben eine wesentlich praktische: die Zusammenfassung der Leistungsfähigkeit aller Norddeutschen, um unter dem Schutze einer einheitlichen Land- und Seemacht der Vertretung der Gesamtheit wie der Einzelnen nach Außen Nachdruck zu geben, als repräsentire der Bundespräsident einen Einheitsstaat; durch gemeinsame Organe Gesetzgebung, Aufsichtsrecht und Verwaltung auf den Gebieten zu concentriren: wo das gemeinsame Interesse einheitliche Leitung dringend erfordert, vorzugsweise daher, soweit es sich um die freie Verwerthung der Arbeitskraft und die Entfesselung des Verkehrs handelt, wo es gilt Schranken der Partikulargesetze und Willkür der Sonderregierungen zu brechen, welche bisher das zusammengehörige Wirthschaftsgebiet zerrissen, und dem gemeinen Besten nur zu oft entgegenarbeiteten.

Für nichts ist nichts. Opfer haben die Fürsten gebracht, Opfer die Landesvertretungen, Opfer bringen die Einzelnen täglich. Aber es ist nicht nur der Druck der neuen Lasten, die bisher ungewohnte Anspannung der Steuerkräfte, was vielfach Unzufriedenheit und Klagen hervorruft; es ist natürlich, daß Viele, die sich in andere Vorstellungen hineingelebt haben, nicht die Kraft, die Einsicht, die Beweglichkeit des Geistes, die Frische des Empfindens und die Energie des Willens besitzen, die Umgestaltung unserer Verhältnisse zu

erfassen, den Forderungen derselben gerecht zu werden, den Weg politischer Thätigkeit einzuschlagen, auf dem allein eine Wirksamkeit uns angewiesen ist. Es thut daher noth, daß man sich klar mache, daß wir durch den Bund auch Etwas erreicht haben, nicht nur an ideellen Gütern, sondern auch an materiellen Vortheilen. Mag man aber hierüber urtheilen, wie man will, die Aufgabe unserer Zeit ist uns genau vorgeschrieben: Erweiterung der parlamentarischen Rechte des Reichstags, liberale Gesetzgebung, weise Sparsamkeit in den Ausgaben des Staats, der Provinzen und der Commünen. Wird diese Aufgabe erfüllt, dann wird auch der Zeitpunkt kommen, wo die gesetzgebenden Organe den Akt vollziehen können, für welchen sie der letzte Absatz der Bundesverfassung für zuständig erklärt — die Aufnahme der süddeutschen Staaten in den Bund.

Schon jetzt aber haben wir ein hohes Gut gewonnen, einen deutschen Staat, an dessen Entwicklung das Volk thätigen Antheil nimmt und dieses Staatswesen wird auf den kleinen, südlich des Mains ansässigen Theil der Nation eine um so stärkere Anziehungskraft ausüben, je mehr es gelingt, eine kräftige nationale Politik nach Außen und eine rührige liberale Gesetzgebung nach Innen mit der Aufrechterhaltung, Neubelebung und Kräftigung provinzieller Selbstständigkeit zu verbinden, ohne die Lebensfähigkeit durch übermäßige Steuern zu ersticken. — Wenn der oben angeführte Gustav Freytag, ein Kenner der deutschen Geschichte, seine Bilder aus dem Leben des deutschen Volks im Jahre 1862 mit den Worten schließt: „Es ist eine Freude geworden, Deutscher zu sein, nicht lange und es mag auch bei fremden Nationen der Erde als eine hohe Ehre gelten,“ so können wir heute getrost hinzusetzen „und ist der deutsche Name noch nicht in seine Ehre eingesezt, Respekt und Ansehen hat er sich erworben“ dafür zeugt der Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten \*); der Neid unserer westlichen Nachbarn. Diese

\*) Es ist der Vertrag mit den Vereinigten Staaten gemeint, der die

Achtung aber beruht auf der Bildung eines deutschen Staates, auf der Aufrichtung des norddeutschen Bundes und seiner Verfassung. Man mag auf Mittel und Wege sinnen, die Kosten des zusammengesetzten Staatsorganismus zu verringern, man mag die Ansicht vertreten, daß die Militairlast schon jetzt oder doch in nächster Zukunft einer Erleichterung fähig sei; den Aufwand für das Militair ohne Weiteres eine unproduktive Ausgabe zu nennen, beweist einen kurzsichtigen Blick. Daß der Staat, wie die Verhältnisse einmal liegen, des stehenden Heeres nicht entbehren kann, daß aber die Existenz des Staates, mithin auch die zu seiner Erhaltung verwandten Ausgaben, unentbehrliche Bedürfnisse des Zusammenlebens befriedigen, bedarf keiner Ausführung. Wer die Leistung will ohne die Gegenleistung hat sich allerdings verrechnet. Eben so gewiß ist es, daß der Uebergang aus der bisherigen Verfassung in eine neue, die Einordnung der einzelnen Bundesstaaten in den Gesamtstaat, mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist. Diese Einordnung fordert von Preußen eine vollere Uebertragung der staatlichen Funktionen auf die Bundesorgane, kommunaler Befugnisse auf die gesteigerte Selbstverwaltung der Provinzen, Kreise und Gemeinden. Beides kann nur geschehen auf Kosten der bisherigen Landesvertretung und durch Beschränkung der Bureaucratie; ersteres wird nur geschehen gegen Erweiterung der parlamentarischen Rechte des Reichstags. Die verbündeten Staaten, wenn sie nicht der Unersehbarkeit der Kosten eines doppelten Staatswesens erliegen wollen, müssen ihrem Gemeinwesen je nach Größe und Leistungsfähigkeit einen möglichst einfachen Zuschnitt geben und sich derjenigen Hoheitsrechte und Institutionen, die sich dieser Verfassung nicht an-

Rechte der beiderseitigen Angehörigen regelt; bekannt ist, mit welcher Hochachtung der amerikanische Gesandte Bancroft seiner Regierung über die maßvolle Haltung und gesunde Entwicklung der Bundesorgane zur Zeit des ersten Reichstags berichtete; einen neuen Beweis für das Ansehen, dessen Preußen sich erfreut, liefert die Uebertragung des Schiedsrichteramtes in der Alabama-Differenz von England und den Vereinigten Staaten auf König Wilhelm.

passen lassen, freiwillig entäußern. Dies kann nur geschehen, wo die politische Lage im Ganzen und die besonderen Verhältnisse im Einzelnen klar erkannt werden und der Wille, denselben gerecht zu werden mit der Kraft einer energischen, ja rücksichtslosen Durchführung verbunden ist. Diese Schwierigkeiten sind groß, aber nicht unüberwindlich.

Es gilt daher eine Anstrengung unserer Kräfte, wie sie uns seither nicht zugemuthet wurde, um den Beweis zu liefern, daß die deutsche Nation nicht nur die Lebenskraft besitzt, welche eine Herrschaft Fremder von sich abweist, sondern auch bereit und fähig ist dem Verufe jeder großen Nation nachzukommen, dem Verufe zur Staatsbildung. Diese Aufgabe wird nicht durch vorübergehende Begeisterung erfüllt, sondern allein durch nachhaltige, hingebende Arbeit eines Jeden nach seinen Kräften. Nur ein solcher Sinn, ein solches ernstes Streben hat Aussicht auf Erfolg, auf die endliche Verwirklichung des großen Gedankens: ein einiges, freies Deutschland.



## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Eröffnung der Vormittagsverhandlung. Feststellung der Tagesordnung und der Geschäftsordnung . . . . .	3 bis 5
Bericht über die Thätigkeit des Gauausschusses . . . . .	5 „ 6
Berichte aus den einzelnen Vereinen . . . . .	6 „ 14
Das oldenburgische Landtagswahlgesetz (Vortrag des Berichterstatters) . . . . .	15 „ 33
Debatte über diesen Gegenstand . . . . .	33 „ 35
Industrie-Ausstellungen für Arbeitnehmer (Vortrag des Tischlers Nathwes junr) . . . . .	36 „ 46
Debatte über diesen Gegenstand . . . . .	46 „ 49
Schlußverhandlung . . . . .	49 „ 50
Eröffnung der Nachmittagsversammlung . . . . .	50 „ 51
Vortrag des Dr. Max Hirsch über die Gewerkvereine . . . . .	51 „ 65
Debatte über diesen Gegenstand . . . . .	65 „ 72
Schlußwort des Berichterstatters über diesen Gegenstand . . . . .	73
Anhang I. Kritik der Lassalle'schen Bewegung (vom Berichterstatter) . . . . .	74 „ 77
Nachfuge. Kritik der ultramontanen Arbeiteragitation (vom Berichterstatter) . . . . .	78 „ 81
Anhang II. Die Verfassung des norddeutschen Bundes. (Vortrag des Berichterstatters) . . . . .	82 „ 101